

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern vom 15.02.1993 in der Fassung der 1. Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001 vom 06.05.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 68 der Gewerbeordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I 202) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Warendorf zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird ein Standgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

Für jeden Tag der Benutzung:

	<u>Angaben in Euro</u>
1. Auf Wochenmärkten//Gemüsemärkten	
Für einen Verkaufsstand bis 2,50 m Tiefe je angefangenem Frontmeter	1,80
Für einen Verkaufsstand über 2,50 m Tiefe je angefangenem Frontmeter	3,00
2. Auf Landmaschinenmärkten/Viehmärkten	
je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Verkaufs-/Ausstellungsfläche	0,60
3. Auf Kirmes- oder sonstigen Veranstaltungen	
a) Für Verkaufsstände und -wagen bis 2,50 m Tiefe je angefangenem Frontmeter	2,50
b) Für Verkaufsstände und -wagen über 2,50 m Tiefe je angefangenem Frontmeter	3,50
c) Für Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen je angefangenem Frontmeter	2,50
d) Drehräder, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte je angefangenem Frontmeter	1,80
e) Für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche	0,50
f) Für Imbiss, Eis, Ausschank und sonstigen Verzehrständen je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche	2,50
4. Für Zirkusunternehmen	
a) Großunternehmen ab 2.000 Sitzplätze	200,00
b) Mittel-/Kleinunternehmen unter 2.000 Sitzplätze	70,0

Pro Veranstaltung

5. Für die Veranstaltungen Weihnachtsmarkt, Rosenmontagskirmes, Fettmarkttrödel und ähnliche Veranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern ein Pauschalstandgeld erhoben in Höhe von	200,00
6. In besonders gelagerten Fällen kann ein Pauschalstandgeld nach Einzelfallbeurteilung erhoben werden in Höhe von	25,00 bis 2.000,00

5

§ 2

In § 3 wird nach Satz 2 eingefügt:

Im Standgeld ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

48231 Warendorf, den 06.05.2004

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern, in der Fassung vom 06.05.2004, wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, am 06.05.2004



Theo Dickgreber  
Bürgermeister